

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG)

Änderung vom 7. Dezember 2005

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und
Art. 24 des Finanzausgleichsgesetzes,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 6. September 2005,

beschliesst:

I.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich (VVzFAG) vom 3. März 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 4

¹ Die Bandbreiten für den Ausgleich der relativen Steuerkraft betragen für den Sockelbeitrag zwischen 55 und 60 Prozent und für die Mindestausstattung zwischen 75 und 100 Prozent des kantonalen Mittels. Steuerkraftausgleich
a) Bandbreiten und Begrenzung

² Die Mindestausstattung wird für die ersten 300 Einwohner gewährt.

³ Die Regierung legt die Ausgleichssätze jährlich fest.

⁴ Aufgehoben

Art. 4a

Die Mindestausstattung wird für Gemeinden mit weniger als 300 b) Kürzung Einwohnern gekürzt:

- a) bis 99 Einwohner um drei Sechstel;
- b) zwischen 100 und 199 Einwohnern um zwei Sechstel;
- c) zwischen 200 und 299 Einwohnern um einen Sechstel.

- c) Übergangsregelung
- Art. 4b**
- ¹ Für Gemeinden, welche sich zusammenschliessen, wird die Einwohnerbegrenzung für die Mindestausstattung während einer Übergangsfrist von 15 Jahren teilweise aufgehoben.
- ² Die massgebende Einwohnerzahl für die Berechnung der Mindestausstattung während der Übergangsfrist entspricht der Summe der auf volle Hundert aufgerundeten, beziehungsweise auf 300 abgerundeten Einwohnerzahl jeder bisherigen Gemeinde, im Maximum jedoch der gesamten Einwohnerzahl der zusammengeschlossenen Gemeinde.
- d) Ermittlung der Beiträge
- Art. 5**
- ² Für die Berechnung des Sockelbeitrages wird die Differenz zwischen der für die erste Stufe des Ausgleichs massgebenden relativen Steuerkraft und der relativen Steuerkraft der Gemeinde ermittelt und mit deren Einwohnerzahl vervielfacht.
- ³ Für die Ermittlung der Mindestausstattung wird die durch den Sockelbeitrag nicht abgedeckte Differenz zwischen der für die zweite Stufe des Ausgleichs massgebenden relativen Steuerkraft und der relativen Steuerkraft der Gemeinde ermittelt und mit deren Einwohnerzahl, höchstens mit 300, vervielfacht.
- Art. 8**
- Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten wird ein Selbstbehalt von 100'000 Franken je Werk in Abzug gebracht.

II.

Diese Teilrevision tritt zusammen mit der Teilrevision des Gesetzes über den interkommunalen Finanzausgleich in Kraft.